

länder gleich den Einheimischen zu den indirekten Abgaben, zur Bezahlung der Einkommensteuer und Kapitalsteuer (bei ununterbrochenem, länger als ein Jahr dauerndem Aufenthalt), der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sowie der Wohnsteuer herangezogen; dergl. sind sie zur Leistung von Gemeindediensten und zu Leistungen in der Pflichtfeuerwehr verbunden. Durch zahlreiche Staatsverträge sind den Angehörigen der betreffenden Staaten eine Reihe von Rechten eingeräumt worden.

2. Auf dem Gebiet des Privat- und Prozeßrechts stehen die Ausländer den Württembergern in der Regel gleich. Eine Ausnahme hiervon macht der Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 1. März 1865 (Reg.-Bl. S. 13), wonach der Ausländer, welcher nicht in Württ. wohnt, hier aber Grundbesitz hat, einen tüchtigen im Lande angesessenen Vertreter bezüglich der auf dem Grundeigentum haftenden Lasten und Abgaben zu stellen hat. Ferner bedürfen Ausländer, welche in Württ. mit einer Deutschen oder einer Ausländerin sich verehelichen wollen, der Erlaubnis des Oberamts, in dessen Bezirk die Eheschließung stattfinden soll.

3. Bezüglich des Strafrechts und Strafprozesses sind die Ausländer den Einheimischen ebenfalls grundsätzlich gleichgestellt.

3. Abschnitt. Die Krone.

§ 8. Das Kgl. Haus.

In § 1 ist bereits ausgeführt, daß die zusammenhängende Geschichte des württ. Regentenhauses sich bis ins 13. Jahrhundert (1238, Graf Ulrich I.,